

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind privat krankenversichert und evtl. beihilfeberechtigt. Seitens Ihrer privaten Krankenversicherung bzw. Beihilfestelle besteht im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen oder der Beihilfebestimmungen eine Leistungszusage für die Erstattung von Heilpraktiker-Behandlungen bei Krankheit oder Unfallfolgen. Alle Behandlungen müssen allerdings der so genannten „medizinischen Notwendigkeit“ entsprechen, um als erstattungsfähig zu gelten.

Über Art und Umfang der medizinischen Sorgfaltspflicht bestehen nicht selten unterschiedliche Auffassungen. So werden beispielsweise einige naturheilkundliche Heilverfahren (noch) nicht als medizinisch notwendig angesehen, obwohl sie sich seit Jahrhunderten bewährt haben. Sie sind aus der Erfahrungsheilkunde entstanden und manche gelten als „wissenschaftlich noch nicht offiziell anerkannt“.

Bei ihrer Anwendung im Rahmen einer biologischen Heilbehandlung werden sie von den Kostenträgern oftmals als „medizinisch nicht notwendig“ bezeichnet und demzufolge von der Erstattung ausgeschlossen. Als Heilpraktiker sind wir anderer Ansicht, da sich viele der natürlichen Heilverfahren seit Jahrhunderten auch ohne wissenschaftliche Anerkennung bewährt haben.

Beachten Sie bitte, dass in einer Naturheilpraxis nach bestem Wissen die für Sie und den Heilerfolg optimale Behandlungsmethode angewandt wird. Bedenken Sie auch, dass die derzeitigen Erstattungssätze häufig nach einer „Minutenmedizin“ kalkuliert sind und in einigen Fällen nur 10 bis 15 Minuten entsprechen. Sie sind damit nicht mit dem Zeitaufwand in einer Naturheilpraxis vergleichbar, der in vielen Fällen eine Stunde betragen kann.

Wenden Sie sich im Falle einer Nichterstattung vertrauensvoll an mich. Bedenken Sie bitte, dass es durchaus vorkommen kann, dass Sie wegen des hohen persönlichen Zeitaufwandes oder einer speziellen Behandlungsmethode in einer Naturheilpraxis einen Teil der Behandlungskosten selbst tragen müssen.

Soweit dies allgemein bekannt ist, werde ich Sie über die verschiedenen Erstattungsmöglichkeiten Ihrer Behandlungskosten weitgehend aufklären.

Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen haben keinen Erstattungsanspruch für die Behandlungskosten in einer Heilpraktikerpraxis, diese Patienten tragen alle Kosten selbst.

Sollte bei Ihnen eine Behandlung durchgeführt werden, deren Erstattung nach den allgemeinen Erfahrungen als unsicher gilt, werde ich Ihnen diese Kosten in einer schriftlichen Erklärung erläutern und entsprechend mit Ihnen vereinbaren.

Gesundheit ist alles – ohne Gesundheit ist alles nichts